

23. Gehört im Falle des Konkurses über das Vermögen einer Kommanditgesellschaft eine Forderung an den Kommanditisten auf Einzahlung der Einlage nur insoweit zur Konkursmasse, als die Gesellschaft selbst eine solche Forderung hat, oder ist in dieser Beziehung die Haftung des Kommanditisten gegenüber den Gesellschaftsgläubigern maßgebend? Kann der Kommanditist gegen die Forderung auf Einzahlung der Einlage mit einer Forderung an die Gesellschaft aufrechnen?

H. G. B. Artt. 151. 165.

I. Civilsenat. Ur. v. 30. Mai 1896 i. S. des Verwalters im Konkurse der Kommanditgesellschaft H. W. (Bekl.) w. A. D. (Gl.) Rep. I. 58/96.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 24. Mai 1894 vereinigten sich H. W. in Berlin und der Kläger zu einer Kommanditgesellschaft unter der Firma H. W. zwecks Betriebes einer Gerberei und Lederzurichterei, H. W. als persönlich haftender Gesellschafter, Kläger als Kommanditist mit einer Einlage von 50 000 M, die in das Handelsregister eingetragen wurde. In dem Vertrage ist bemerkt, daß von der Einlage 31 700 M eingezahlt seien, und der Rest im Laufe des Juni eingezahlt werden

solle. Am 13. Dezember 1894 ist über das Vermögen der Kommanditgesellschaft das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Gesellschaft hatte zwei von der Firma R. N. auf sie gezogene und von ihr acceptierte Wechsel über je 10000 *M.*, zahlbar am 1. und 15. Januar 1895 gegen $\frac{1}{3}$ Prozent Provision bei der Ausstellerin diskontiert, und Kläger hatte sich für diese Wechelschulden verbürgt. Nach Ausbruch des Konkurses hat Kläger die Wechsel einlösen und die Provision zahlen müssen. Kläger hat im Konkurse der Gesellschaft seine Forderungen daraus angemeldet. Der Konkursverwalter hat dieselben bestritten, und es ist deshalb auf Feststellung dieser Forderungen in Höhe von 10003,45 *M.* und 9980,25 *M.* geklagt.

Beklagter bestreitet diese Forderungen nicht mehr, verlangt aber widerklagend vom Kläger Zahlung von 4700 *M.* nebst Zinsen, weil 1. Kläger von der Einlage, zu der er sich verpflichtet, nur 47800 *M.* eingezahlt habe, und 2. „auf seinen Gewinnanteil“ am 31. Mai, 31. Juli, 31. August, 30. September und 31. Oktober 1894 je 500 *M.* aus der Geschäftskasse entnommen habe, obwohl die Gesellschaft nicht mit Gewinn, sondern vielmehr mit Verlust gearbeitet habe.

Kläger giebt zu, daß er bei der ersten Einzahlung nur 30000 *M.* bar gezahlt habe, macht aber geltend, daß er sich 1700 *M.* mit Zustimmung des W. für Kursverlust bei Versilberung seiner Papiere, sowie für Provision und Spesen, zu deren Ersatz sich die Gesellschaft ihm gegenüber vor und bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages ausdrücklich verpflichtet habe, auf seine Einlage angerechnet habe, sodaß mit Recht über 31700 *M.* quittiert sei. Bei Zahlung der letzten Rate habe er zwar nur 11800 *M.* bar bezahlt, jedoch mit 500 *M.*, die ihm als von ihm a conto seines Gewinnanteiles (für Juni 1894) entnommen gebucht, aber nicht gezahlt worden seien, gegen den gleich hohen Restbetrag der Einlage aufgerechnet. Bezüglich der Gegenforderungen aus den Gewinnvorschüssen hält Kläger den Beklagten nicht für aktiv legitimiert. Eventuell verlangt Kläger Aufrechnung des gesamten Gegenanspruches, der sich mit Zinsen bis zum Tage der Konkursöffnung auf 4804,50 *M.* stellt, mit seiner zum Konkurse angemeldeten Forderung, was Beklagter für unzulässig erachtet.

Das Landgericht hat dem Klagantrage gemäß erkannt und den Kläger der Widerklage gemäß verurteilt. Auf die Berufung des Klägers sind die vom Kläger angemeldeten Forderungen unter Ab-

weisung der Widerklage in Höhe von 5198,95 *M* und 9980,25 *M* festgestellt worden.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Die Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht darauf, daß es den in der Widerklage erhobenen Anspruch zwar für begründet, insbesondere auch den Konkursverwalter für aktiv legitimiert erachtet, andererseits aber dem Kläger die Berechtigung zugesprochen hat, gegen den Anspruch des Konkursverwalters einen entsprechenden Teil der unbefristeten Klageforderungen in Aufrechnung zu bringen. Diese letztere Annahme ist es, die von der Revision angegriffen wird. Einer Prüfung ist aber, obwohl sich der Kläger der Revision nicht angeschlossen hat, zunächst die Frage zu unterziehen, ob der Anspruch der Widerklage begründet ist, weil, wenn sie zu verneinen wäre, dem auf Beurteilung des Klägers zur Zahlung gerichteten Antrage des Revisionsklägers nicht stattgegeben werden könnte. Mit Recht indes hat das Berufungsgericht diese Frage bejaht.

1. Es unterliegt keinem Zweifel, daß insoweit, als eine Kommanditgesellschaft gegen den Kommanditisten einen Anspruch auf Einlagezahlung hat, im Falle des Konkurses der Gesellschaft dieser Anspruch ein Aktivum der Konkursmasse bildet, das vom Konkursverwalter zu realisieren ist. Der auch in der Litteratur vertretenen Meinung aber, daß der Konkursverwalter nur insoweit, als die Gesellschaft einen solchen Anspruch habe, eine Einlageforderung geltend zu machen befugt sei, und eine darüber hinausgehende Haftung des Kommanditisten den Gesellschaftsgläubigern gegenüber nur von diesen selbst zur Geltung gebracht werden könne, ist nicht beizupflichten. Sie genügt nicht dem praktischen Bedürfnisse, entspricht aber auch nicht dem Gesetze. Wenn im Art. 165 Abs. 1 H.G.B. bestimmt ist, daß der Kommanditist für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit der Einlage und, insoweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage haftet, und der Art. 151 anordnet, daß der Betrag der Vermögenseinlage des Kommanditisten zum Handelsregister anzumelden ist, so ist daraus die Absicht des Gesetzes ersichtlich, daß im Verhältnisse zu den Gesellschaftsgläubigern mindestens in Höhe des auf Antrag der Gesellschafter in das Handelsregister eingetragenen Betrages eine Vermögenseinlage, gleichviel ob und inwieweit sie in

Wirklichkeit versprochen ist, als versprochen gelten soll. Und wenn nach Art. 165 Absf. 2—4 die Einlage des Kommanditisten während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch teilweise zurückgezahlt oder erlassen werden kann, Zinsen dem Kommanditisten nur insoweit bezahlt werden können, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird, und endlich der Kommanditist bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinne beziehen kann, so heißt das nichts anderes, als daß im Verhältnisse zu den Gesellschaftsgläubigern die Einlage zum Betrage der durch Zurückzahlung oder Gewinn- und Zinsenbezüge erfolgten Verminderungen als eine nicht eingezahlte und die Einlagepflicht, soweit sie erlassen ist, als weiter bestehend angesehen werden soll. Hier wie dort handelt es sich mithin zwar wohl um eine von dem inneren Verhältnisse der Gesellschafter zu einander unabhängige Haftung des Kommanditisten den Gesellschaftsgläubigern gegenüber, nicht aber um ein den Gläubigern neben ihren Forderungen an die Gesellschaft zustehendes selbständiges Recht, das nur von ihnen geltend gemacht werden könnte, sondern der erkennbare Wille des Gesetzes ist der, daß unter gewissen Voraussetzungen ein Kommanditist, der der Gesellschaft zu einer Einlageeinzahlung nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, doch in betreff der Geltendmachung und Befriedigung der gegen die Gesellschaft bestehenden Forderungen wie ein so verpflichteter behandelt werden soll. Daraus folgt dann aber, daß im Falle des Konkurses der Gesellschaft eine entsprechende Forderung als zur Konkursmasse gehörend angesehen werden muß, und daß es Recht und Pflicht des Konkursverwalters ist, sie geltend zu machen.

Als Betrag der Vermögenseinlage des Klägers ist in das Handelsregister die Summe von 50000 *M* eingetragen worden. Dies ist maßgebend. Die nach der Behauptung des Klägers vor und bei Abschluß des Gesellschaftsvertrages getroffene Abrede, daß er die ihm durch Verfilberung seiner Wertpapiere entstehenden Unkosten abziehen berechtigt, m. a. W. daß er nur eine entsprechend geringere Summe einzuzahlen verpflichtet sein solle, ist hier nicht zu berücksichtigen. Ebenso unzweifelhaft ist, daß in Höhe derjenigen Beträge, die sich der Kläger, obwohl die Gesellschaft, wie unstreitig, nicht mit Gewinn gearbeitet hat, als „Gewinnanteile“ mit zusammen 2500 *M* hat auszahlen und mit 500 *M* auf seine Einlage hat anrechnen

lassen, seine Einlage noch als rückständig gilt. Die Forderung des Konkursverwalters stellt sich daher auf Grund der erörterten Vorschriften des Handelsgesetzbuches als gerechtfertigt dar, sodaß es auf sich beruhen bleiben kann, ob sie nicht in Ansehung der Gewinnbezüge auch aus dem Gesichtspunkte eines Konditionsanspruches der Gesellschaft begründet ist.

2. Es bleibt die Frage übrig, ob der Kläger berechtigt ist, mit einem entsprechenden Teile seiner Forderungen aufzurechnen. Der Kläger hat freilich unter Bezugnahme auf ein früheres Urteil des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. in Civilf. Bd. 7 S. 17,

auszuführen versucht, daß es auf die Kompensationsbefugnis nicht ankomme, weil schon infolge der Thatsache, daß er einen die Summe von 4700 *M* weit übersteigenden Betrag an einen Gesellschaftsgläubiger bezahlt habe, seine Einlagepflicht erfüllt, und mithin der Widerklagananspruch erloschen sei. Dabei ist indes übersehen, daß es sich in dem durch jenes Urteil entschiedenen Falle um die Zahlung an einen Geschäftsgläubiger handelte, welche die Kommanditisten geleistet hatten, nachdem die Kommanditgesellschaft durch Übereinkunft aufgelöst worden war, während der Kläger nach Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft, deren Kommanditist er ist, gezahlt hat. Diese Zahlung als solche war nicht geeignet, ihn von seiner Einlagepflicht zu befreien, weil die Einlagepflicht nach Eröffnung des Konkursverfahrens nur durch Einzahlung in die Konkursmasse erfüllt werden konnte. Andererseits läßt sich für die Frage, ob Kläger zur Aufrechnung befugt ist, das vom Berufungsgerichte angezogene Urteil des Reichsgerichtes vom 25. Juni 1881,

vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 718 flg.,

nicht verwerten. Denn gebilligt wurde durch dieses Urteil eine Entscheidung des Instanzgerichtes, durch welche die von dem Konkursverwalter gegen einen Kommanditisten auf Einzahlung der Einlage erhobene Klage nicht auf Grund einer Kompensationseinrede, sondern auf Grund einer vor der Konkursöffnung durch Vertrag vollzogenen Kompensation abgewiesen worden war. Die Bejahung der Frage unterliegt indes keinem begründeten Bedenken. Gilt nach dem oben Ausgeführten der Kläger in Ansehung dessen, was in der Widerklage

von ihm gefordert wird, als Schuldner der Gesellschaft, dann kann ihm auch die Befugnis zur Aufrechnung mit einer Forderung an die Gesellschaft insoweit nicht abgesprochen werden, als die Vorschriften der Konkursordnung die Aufrechnung zwischen einer Forderung des Gemeinschuldners und einer Forderung an ihn für zulässig erklären. Danach ist aber auf Grund des § 47 Abs. 1 R.D. die Aufrechnung hier für zulässig zu erachten, weil Kläger infolge einer Bürgschaft gezahlt hat, die er bereits vor der Konkurseröffnung für die Gesellschaft übernommen hatte.

Vgl. v. Wilimowski-Lewy, Konkursordnung 5. Aufl. Anm. 2 Abs. 3 zu § 48; Petersen-Kleinfeller, Konkursordnung 3. Aufl. Bemerkung 3 Abs. 2 zu § 47 und Bemerkung 4 zu § 60; Kohler, Lehrbuch des Konkursrechtes S. 367.

Auf das Urteil des Reichsgerichtes vom 1. Februar 1882,

vgl. Entsch. in Civils. Bd. 6 S. 69,

durch welches mit Rücksicht auf die besondere rechtliche Natur der Verpflichtung zur Einzahlung der Aktie dem Aktionär einer in Konkurs verfallenen Aktiengesellschaft das Recht abgesprochen wurde, gegen den Einzahlungsanspruch des Konkursverwalters mit einer Forderung an die Aktiengesellschaft zu kompensieren, kann der Beklagte sich umsoweniger berufen, als das Handelsgesetzbuch gegenwärtig in den Artt. 184c. 219 Abs. 2 ausdrücklich bestimmt, daß der zur Einzahlung der Aktie Verpflichtete eine Aufrechnung nicht geltend machen kann, eine entsprechende Vorschrift aber bezüglich des Kommanditisten der einfachen Kommanditgesellschaft nach wie vor nicht enthält. Und wenn ferner der Beklagte hervorgehoben hat, daß der Kläger die Rechtslage nicht dadurch zu seinen Gunsten habe verändern können, daß er vor der Konkurseröffnung das Gesellschaftsvermögen unter Verletzung des Art. 165 H.G.B. schmälerte, so liegt dem eine unrichtige Auffassung der Vorschriften des Art. 165 zu Grunde. Von einer Verletzung dieser Vorschriften kann keine Rede sein. Die Vorschriften verbieten nicht die darin bezeichneten Einlageverminderungen, sie erklären die Einlageverminderungen nicht für rechtswidrig, sondern nur für einflußlos auf den Umfang der Haftung des Kommanditisten den Gesellschaftsgläubigern gegenüber; und dem wird eben dadurch hier Rechnung getragen, daß der Widerklagananspruch als begründet anerkannt wird. Allerdings können Ein-

lageverminderungen auf Grund der §§ 22 flg. R.D. anfechtbar sein; und wären dies die hier fraglichen, dann hätte der Kläger einem Anfechtungsansprüche eine Kompensationsseinrede auf Grund seiner Forderungen an die Gesellschaft nicht mit Erfolg entgegensetzen können. Behauptungen in dieser Richtung hat aber der Beklagte nicht aufgestellt. Es liegt nur vor, daß in dem Gesellschaftsvertrage dem Kläger das Recht eingeräumt war, auf seinen Gewinnanteil monatlich die Summe von 500 M aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen, und daß, wie man danach annehmen muß, die Gesellschafter diese Vertragsbestimmung in der Erwartung zur Anwendung gebracht haben, daß die Gesellschaft einen entsprechenden Gewinn erzielen würde." . . .